

Zum Nichtvorliegen eines Wegeunfalls bei einer Streckenverlängerung des Umwegs gegenüber dem kürzesten Weg um 75 v.H. (hier: 7 km anstatt 4 km).

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 12.04.2024 – L 14 U 104/19 –
Bestätigung des Urteils des SG Oldenburg vom 15.05.2019 – S 7 U 161/17 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 5/24 R – wird berichtet.

Die Beteiligten streiten über die **Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Wegeunfall.**

Der Kläger erlitt am 21.09.2016 gegen 6:20 Uhr auf dem **Weg von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte einen Verkehrsunfall**, als er mit seinem Pkw mit einem Transporter zusammenstieß. Dabei zog er sich mehrere Frakturen zu. Zum **Unfallzeitpunkt hatte der Kläger den kürzesten Weg zu seiner Arbeitsstätte verlassen und fuhr in entgegengesetzter Richtung.** Im Verwaltungsverfahren gab der Kläger wiederholt an, **sich nicht an den Unfallhergang und die Gründe für die eingeschlagene Route erinnern zu können.**

Die **Beklagte lehnte eine Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab.**

Dagegen legte der Kläger **Widerspruch** ein, den er damit begründete, dass er sich **nunmehr daran erinnere, dass er am Unfalltag einen anderen etwas längeren Arbeitsweg gewählt habe, den er öfters nutze.** Im Bereich der Q. habe er dann **wenden wollen, da er festgestellt habe, dass er die zwingend erforderlichen Dienstschlüssel vergessen habe.**

Der Widerspruch blieb erfolglos. Dagegen legte der Kläger Klage beim SG ein.

Im **Klageverfahren** gab er an, **er erinnere sich nunmehr daran, dass er am Unfalltag die wenig längere Route rechts über die M. gewählt habe, da er auf der linken Seite in einiger Entfernung mehrere Lkw mit eingeschaltetem Warnlicht auf Höhe des Firmengeländes der Firma U. gesehen habe.** An dieser Stelle komme es häufiger zu Behinderungen aufgrund von Anlieferverkehr.

Die **Klage** wurde vom SG **abgewiesen.**

Auch das **LSG wertet die Berufung des Klägers als unbegründet.**

Die Beklagte habe den Verkehrsunfall vom 21.09.2016 **zutreffend nicht als Arbeitsunfall (Wegeunfall) anerkannt.** Der Kläger habe sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses **nicht auf einem versicherten Weg** befunden.

Er habe zwar nach seinen glaubhaften Ausführungen seine **Wohnung verlassen, um mit dem Pkw zu seiner Arbeitsstätte zu gelangen.** Dafür habe er jedoch **nicht den kürzesten Weg gewählt.** Der kürzeste Weg hätte messe ca. 4,0 km. Stattdessen habe der Kläger am Unfalltag eine andere Route zu seiner Arbeitsstätte gewählt, die ca. 7,0 km betrage. Der Unfall sei auf dieser Route auf Höhe der Q. geschehen (s. Rz. 23).

Vorliegend seien **keine Umstände festzustellen, die den Versicherungsschutz auch auf der längeren Route hätte begründen können.** Zwar seien Versicherte nicht ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von und zu der Arbeitsstätte geschützt. Ein vom Versicherten eingeschlagener Weg, der nicht nur unbedeutend länger ist als der kürzeste Weg, sei jedoch nur dann als unmittelbarer Weg anzusehen, wenn die Wahl der weiteren Wegstrecke, aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Versicherten dem Zurücklegen des Weges von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit zuzurechnen wäre (s. Rz. 24-25).

Vorliegend sei der vom Kläger gewählte Weg im Vergleich zum kürzesten Weg (7 anstatt 4 km) nicht unbedeutend länger, weil er sich entfernungsmäßig um 75 Prozent verlängerte. Auch die Fahrzeit verlängerte sich von sechs Minuten auf der kürzesten Route auf ca. neun Minuten auf der längeren Route. Dies sei eine Steigerung um die Hälfte (s. Rz. 26).

Da dadurch das Wegerisiko auch bei einer relativ gesehen nicht unerheblichen, aber absolut gesehen eher geringen entfernungs- und zeitmäßigen Verlängerungen vergleichsweise erhöht werde, bedürfe es auch in diesem Fall objektiver Gründe, um den Versicherungsschutz auch auf dem längeren Weg zu begründe (s. Rz. 27-29).

Im vorliegenden Fall ließen sich aber keine von der Rechtsprechung des BSG anerkannten objektiven Gründe für die Wahl der entfernungsmäßig längeren Strecke feststellen (vgl. Urteil des BSG vom 11.09.2001 – B 2 U 34/00 R – [HVBG-INFO 30/2001, S. 2759]). Insbesondere sei die vom Kläger gewählte Route weder nachweislich sicherer noch weniger zeitaufwändig. Soweit der Kläger sich darauf beruft, dass er die entfernungsmäßig längere Route u.a. auch am Unfalltag gewählt habe, um ein Anstauen von Pkw infolge von Lieferverkehr bei der Firma U. zu umfahren, vermag sich der Senat nicht davon zu überzeugen, dass dieser Umstand tatsächlich stattgefunden hat (wird ausgeführt, s. Rz. 30-33).

Der fehlende Nachweis von Gründen, die das Einschlagen des Umweges rechtfertigen könnten, gehe zu Lasten des Klägers. Er trage die objektive Beweislast, da es sich um anspruchsbegründende Tatsachen handele. Eine Beweislastumkehr oder Beweiserleichterungen aufgrund behaupteter Beweisnot komme nicht in Betracht, vgl. Urteil des BSG vom 10.08.2021 – B 2 U 2/20 R – [UVR 12/2021, S. 605] (s. Rz. 35).

Da sich der Kläger nach alledem zum Unfallzeitpunkt bereits auf einem unversicherten Umweg befand, bedürfe es keiner weiteren Ausführungen und Ermittlungen dahingehend, ob der Kläger auf der M. in die Q. eingebogen ist, um an der dortigen Tankstelle zu tanken oder er gewendet habe, um seine - nach eigener Aussage - vergessenen, zur Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlichen Dienstschlüssel zu holen. Auch bedürfe es **keiner weiteren Ermittlungen des Senats zur Glaubhaftigkeit** des zunächst eingetretenen Erinnerungsverlusts und der im Laufe des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens wiedereinsetzenden Erinnerung an die zum Unfall führenden Umstände (s. Rz. 36).

Die **Revision werde zugelassen**, da der Senat der Frage, ob ein nicht unbedeutender Umweg auch dann bei relativ gesehen nicht unerheblichen, absolut gesehen aber eher geringen Abweichungen vom kürzesten Weg vorliegen kann und unter welchen Umständen ein solcher Umweg gerechtfertigt ist, **grundsätzliche Bedeutung** beimisst (s. Rz. 38). (R. R.)

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 12.04.2024 – L 14 U 104/19 – wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall (Wegeunfall).

2

Der I. geborene Kläger erlitt am 21. September 2016 gegen 6:20 Uhr einen Verkehrsunfall, als er zunächst die Bundesstraße J. Richtung K. befuhr und beim Links-Einbiegen in die L., mit einem auf der M. in die entgegengesetzte Richtung fahrenden Transporter zusammenstieß. Der Kläger zog sich bei dem Unfall mehrere Frakturen zu. Zum Unfallzeitpunkt hatte der Kläger seine Wohnung an der Adresse N., und war bei der Firma O. GmbH, P., beschäftigt.

3

Im folgenden Verwaltungsverfahren gab der Kläger wiederholt an, sich nicht an den Unfallhergang und die Gründe für die eingeschlagene Route über die M. und für die Einfahrt in die Q. erinnern zu können.

4

Mit Bescheid vom 31. Januar 2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall ab. Der direkte Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte sei 3,9 km lang und dauere mit dem Pkw ca. sechs Minuten. Der Kläger sei an dem Unfalltag jedoch anstatt nach links nach

rechts in die A. Straße abgelenkt und sei damit in die entgegengesetzte Richtung gefahren. Aus welchem Grund dieser Weg eingeschlagen worden sei, habe nicht ermittelt werden können. Es sei somit völlig unklar, was Ziel der Fahrt gewesen sei. Die Nichterweislichkeit der Gründe für das Einschlagen des Weges gehe zulasten des Klägers.

5

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein, den er damit begründete, dass er sich nunmehr daran erinnere, dass er nach dem Abbiegen auf die M. festgestellt habe, dass er die zwingend erforderlichen Dienstschlüssel vergessen habe. Er habe daher im Bereich der Q. wenden wollen. Er habe an dem Unfalltag einen Arbeitsweg gewählt, den er öfters nutze. Es liege daher keine beachtenswerte Abweichung vom Arbeitsweg vor. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2017 als unbegründet zurück. Der Kläger habe sich vor dem Unfallereignis nicht auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte befunden. Im Wegefragebogen sei als gewöhnlicher Weg die Strecke „R.“ angegeben worden. Dies seien 3,9 km. Die Fahrstrecke über die M. am Unfalltag zum Arbeitgeber betrage 8,1 km und wäre damit doppelt so lang. Der Kläger habe sich damit nicht auf einem versicherten Weg befunden.

6

Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 4. September 2017, einem Montag, Klage beim SG erhoben. Die knapp 4 km lange Strecke über die S. nehme eine Fahrtzeit von ca. sechs Minuten in Anspruch. Die ca. 6,8 km lange Strecke über die M. mache einen zeitlichen Unterschied von gerade einmal drei Minuten in der Fahrtzeit zum Arbeitsplatz aus. Diesen Weg wähle er des Öfteren. Er erinnere sich nunmehr daran, dass er am Unfalltag aus seiner Wohnsiedlung herausgefahren sei und an der Einmündung T. zur S. gestanden habe. Dort habe er auf der linken Seite in einiger Entfernung mehrere Lkw mit eingeschaltetem Warnlicht auf Höhe des Firmengeländes der Firma U. International GmbH (im Folgenden Firma U.) erkennen können. An dieser Stelle komme es häufiger zu Behinderungen aufgrund von Anlieferverkehr. Aus diesem Grunde habe der Kläger die wenig längere Route rechts über die M. gewählt. Wenn sich bei Anlieferverkehr mehrere Autos in dem Bereich rückstauten, sei der eingeschlagene Weg sowohl flüssiger als auch zeitlich günstiger. Auch daher liege kein Umweg vor. Aufgrund der gesundheitlichen Folgen des Unfalls (Amnesie) befinde er sich in Beweisnot.

7

Im Rahmen des Klageverfahrens hat der Kläger zunächst eine CD mit der Beschriftung „V.“, „2018.1“ sowie „2018.4“ und eine weitere mit der Beschriftung „8716967K02gö-ac“ mit jeweils zwei Videos beigebracht. Das SG hat eine Stellungnahme zur Verkehrssituation in der S. der Firma U. vom 20. August 2018 sowie des Polizeikommissariates W. vom 23. August 2018 eingeholt und den Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Auf das Sitzungsprotokoll wird insoweit verwiesen.

8

Mit Urteil vom 15. Mai 2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Das Unfallereignis sei nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen. Denn der Kläger habe zum Unfallzeitpunkt keinen Weg zurückgelegt, der i.S.v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII geschützt sei. Es (das SG) habe bereits Zweifel, dass sich der Kläger mit dem Abbiegen nach rechts auf die S. Richtung M. noch auf dem direkten Weg zu seiner Arbeitsstätte befunden habe. In dem Unfallfragebogen habe er selbst angegeben, dass er regelmäßig den Weg über die X. nehme. Dieser Weg sei 3,9 km lang, den 7 km langen Weg über die M. habe er in dem Fragebogen nicht angegeben. Nicht erwiesen sei, dass er am Unfalltag den Weg nach rechts gewählt habe, weil er in der linken Fahrrichtung in Höhe der Firma U. parkende Lkw bemerkt und als Verkehrsbehinderung erkannt habe. Dies ergebe sich aus den Angaben der Firma sowie des Polizeikommissariates W. Selbst wenn der Weg über die M. noch als direkter Weg gewertet würde, habe der Kläger diesen durch den Abbiegevorgang nach links unmittelbar vor dem Unfall unterbrochen und sich dadurch nicht mehr auf dem üblicherweise zurückgelegten direkten Weg von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte befunden. Aus der Sicht des Gerichts spreche vieles dafür, dass der Kläger mit seinem Abbiegen in die Q. an der dort gelegenen Tankstelle habe tanken wollen. Die Ehefrau des Klägers habe zunächst eine entsprechende Erklärung gegeben.

Das Einschlagen in die Y. lasse sich damit auch schlüssig erklären. Das Tanken wäre eine rein privatwirtschaftliche Angelegenheit, deren Erledigung den Versicherungsschutz entfallen lasse. Unabhängig davon, ob die später im Verfahren erfolgte Behauptung des Klägers, er habe gewendet, um den Zuhause vergessenen Betriebsschlüssel zu holen, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führte, halte es das Gericht nicht für erwiesen, dass der Kläger tatsächlich habe wenden und nicht tanken wollen. Zur Überzeugungsbildung des Gerichts sei es insbesondere nicht ausreichend, dass in dem Übergabeprotokoll des Krankenhauses keine Schlüssel protokolliert worden seien, denn nach dem Vortrag des Klägers habe er den Betriebsschlüssel immer in der Hosentasche transportiert. Die Rückgabe einer Hose sei im Protokoll festgehalten. Es sei möglich, dass sich die Schlüssel darin befunden hätten. Die Rückgabe der Schlüssel sei weder vom Krankenhaus noch vom Entsorgungsunternehmen dokumentiert worden. Die Nichterweislichkeit gehe nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast zulasten des Klägers. Dies gelte auch, wenn dieser keine Erinnerungen an das zum Unfall führende Geschehen habe.

9

Gegen das ihm am 20. Juni 2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 19. Juli 2019 Berufung eingelegt. Zu deren Begründung trägt er vor, dass die Strecke über die M. lediglich 6,8 km lang sei. Selbst bei ungestörter Verkehrslage differenzierten die Fahrzeiten gegenüber der schlechter ausgebauten S. um kaum drei Minuten. Auf Grundlage der linksseitig zur Ausfahrt aus dem Wohngebiet beobachteten Rücklichter und seiner Erfahrungswerte habe er allerdings davon ausgehen können, dass an diesem Tag der Weg über die M. der zeitlich günstigste und flüssigste Weg zur Arbeit sei.

10

Der Kläger beantragt,

11

1. das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 15. Mai 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2017 aufzuheben,

12

2. die Beklagte zu verpflichten, den Verkehrsunfall vom 21. September 2016 als Arbeitsunfall anzuerkennen,

13

3. hilfsweise die Revision zuzulassen.

14

Die Beklagte beantragt,

15

die Berufung zurückzuweisen.

16

Der Unfall habe sich nicht auf dem direkten unmittelbaren Weg zum Ort der Tätigkeit ereignet. Der Kläger habe sich auf einem Umweg befunden. Anstatt einer Teil-Wegstrecke von nur 650 m von der S. bis zur Kreuzung Z. habe er einen 3,6 km langen Umweg über die M. bis zu dieser Kreuzung genommen. Zwar sei ein Versicherter nicht nur auf dem direkten/kürzesten Weg versichert, auch das Zurücklegen eines entfernungsmaßig weiteren Weges könne unter Versicherungsschutz stehen. Versicherungsschutz bestehe auch für einen Umweg dann, wenn auf diesem der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestehen bleibe, z.B. weil der Umweg weniger zeitaufwändig, besser ausgebaut, sicherer oder weniger frequentiert sei. Es sei vorliegend aber nicht ersichtlich, dass der Umweg weniger zeitaufwändig, sicherer oder kürzer sei. Das erstinstanzlich vorgelegte selbstgedrehte Video zeige nicht die betreffende Wegstrecke. Die erstinstanzlichen Ermittlungen bei der Firma U. und der Polizei am Unfalltag hätten keine ungünstige Verkehrssituation/Sperrung an der S. ergeben. Es sei eher anzunehmen, dass die M. stärker frequentiert sei.

Nach Aktenlage ergäben sich jedoch Hinweise, die vermuten ließen, dass der Kläger aus eigenwirtschaftlichen Gründen den längeren Weg gewählt habe. Dieser stehe in diesem Fall nicht unter Versicherungsschutz. Der vergessene Firmenschlüssel sei nicht relevant, weil sich der Kläger zu diesem Zeitpunkt bereits auf einem Umweg befunden habe.

17

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

18

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat mit der angegriffenen Entscheidung im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat den Verkehrsunfall vom 21. September 2016 zutreffend nicht als Arbeitsunfall (Wegeunfall) anerkannt.

19

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt damit voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (Unfallkausalität und haftungsbegründende Kausalität) (st. Rspr. d. BSG, vgl. u.a. Urt. v. 30. Januar 2020 – B 2 U 19/18 R – Rn. 13, juris, und Urt. v. 28. Juni 2022 – B 2 U 16/20 R – Rn. 11, juris, jeweils m.w.N.).

20

I. Der Kläger erlitt zwar, indem er mit dem Transporter kollidierte, eine zeitlich begrenzte, von außen kommende Einwirkung auf seinen Körper und damit einen Unfall i.d. Sinne. Dieser führte zu multiplen Verletzungen, u.a. mehreren Frakturen und damit zu einem Gesundheitsschaden. Auch war der Kläger zum Unfallzeitpunkt dem Grunde nach als Beschäftigter der Gebr. Bruns GmbH gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

21

II. Allerdings befand er sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht auf einem versicherten Weg, so dass der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung entfiel.

22

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sind versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Ein sachlicher Zusammenhang mit dem versicherten Zurücklegen des Weges i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII besteht, wenn das konkrete Handeln des Versicherten zur Fortbewegung auf dem Weg zur oder von der versicherten Tätigkeit gehört. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine konkrete Verrichtung der grundsätzlich versicherten Fortbewegung dient, ist die Handlungstendenz des Versicherten. Das Handeln muss subjektiv - zumindest auch - auf die Erfüllung des Tatbestands der jeweiligen Tätigkeit ausgerichtet sein. Darüber hinaus muss sich die subjektive Handlungstendenz als von den Instanzgerichten festzustellende Tatsache im äußeren Verhalten des Handelnden (Verrichtung), so wie es objektiv beobachtbar ist, widerspiegeln (vgl. BSG, Urt. v. 20. Dezember 2016 – B 2 U 16/15 R – Rn. 15, juris). "Weg" ist die Strecke zwischen einem Start- und Zielpunkt. Bei allen (Hin-)Wegen setzt § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII den Ort der versicherten Tätigkeit als Zielpunkt fest ("nach"), lässt aber zugleich den Startpunkt offen, sodass anstelle der Wohnung

auch ein anderer (sog "dritter") Ort Ausgangspunkt sein kann, sofern sich der Versicherte an diesem dritten Ort mindestens zwei Stunden aufgehalten hat. Zwischen dem in jedem Einzelfall zu ermittelnden Startpunkt und dem gesetzlich festgelegten Zielpunkt ist nicht der Weg an sich, sondern dessen Zurücklegen versichert, also der Vorgang des Sichfortbewegens auf der Strecke zwischen beiden Punkten mit der Handlungstendenz, den jeweils versicherten Ort zu erreichen. Dabei steht nur das "Sichfortbewegen" auf dem direkten Weg bzw. das Zurücklegen des direkten Weges nach dem Ort der Tätigkeit unter Versicherungsschutz, wie sich aus dem Tatbestandsmerkmal "unmittelbar" in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ergibt (vgl. u.a. BSG, Urt. v. 31. August 2017 – B 2 U 2/16 R – Rn. 15, juris, und BSG, Urt. v. 10. August 2021 – B 2 U 2/20 R – Rn. 16 f., juris, jeweils m.w.N.).

23
1. Der Kläger verließ nach seinen glaubhaften Ausführungen seine Wohnung (AA.), um mit dem Pkw zu seiner Arbeitsstätte (AB.) zu gelangen. Er hat dafür jedoch nicht den kürzesten Weg gewählt, so dass er sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf dem direkten Weg zu seiner Arbeitsstätte befand. Der kürzeste Weg führt über die Straßen AC. und S. zur X. und misst ca. 4,0 km. Stattdessen wählte der Kläger an dem Unfalltag die Route „AD. und AE. zu seiner Arbeitsstätte. Diese Route misst ca. 7,0 km. Der Unfall geschah auf der letztgenannten Route auf Höhe der Q..

24
2. Vorliegend sind keine Umstände festzustellen, die den Versicherungsschutz auch auf der längeren Route hätte begründen können.

25
Zwar sind Versicherte nicht ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von und zu der Arbeitsstätte geschützt. Ganz kleine, privaten Zwecken dienende Umwege, die nur zu einer unbedeutenden Verlängerung des Weges führen, sind für den Versicherungsschutz unschädlich. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die private Besorgung im Bereich der Straße selbst, mithin "so im Vorbeigehen" erledigt wird. Ein vom Versicherten eingeschlagener Weg, der nicht nur unbedeutend länger ist als der kürzeste Weg, ist jedoch nur dann als unmittelbarer Weg anzusehen, wenn die Wahl der weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Versicherten dem Zurücklegen des Weges von dem Ort der Tätigkeit nach Hause oder einem anderen, sog dritten Ort zuzurechnen wäre. Solche objektiven Gegebenheiten können z.B. in folgenden Konstellationen gegeben sein: etwa um eine verkehrstechnisch schlechte Wegstrecke zu umgehen oder eine weniger verkehrsreiche oder schneller befahrbare Straße zu befahren, um als Kraftfahrer vor Erreichen des verkehrsmäßig überfüllten Stadtzentrums an geeigneter Stelle zu parken, um den Schlüssel zum Werkzeugschrank zu holen, um einem durch die Länge des Weges bedingten Bedürfnis nach Erfrischung zu folgen oder weil sich der Versicherte verfahren hat. Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit insbesondere weniger zeitaufwändig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger (bei Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels) als der entfernungsmäßig kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg unter Versicherungsschutz. Lässt sich allerdings nicht feststellen, ob der Umweg im inneren Zusammenhang mit dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stand oder nur geringfügig war, besteht dagegen kein Versicherungsschutz (vgl. BSG, Urt. v. 11. September 2001 – B 2 U 34/00 R – Rn. 18, juris, und Urt. v. 24. Juni 2003 – B 2 U 40/02 R – Rn. 13, juris, jeweils m.w.N.). Es muss sich im Einzelfall ergeben, dass der kürzeste Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit aus objektiven, nicht rein privaten Gründen nicht genommen zu werden braucht, damit ein nicht unbedeutend längerer Weg grundsätzlich noch unter Versicherungsschutz steht (vgl. BSG, Urt. v. 11. September 2001 – B 2 U 34/00 R – Rn. 21, juris). Ist der gewählte alternative Weg nach und zum Ort der Tätigkeit hinsichtlich Entfernung und Zeit erheblich länger als eine andere alternative Wegstrecke, stellt dies ein Indiz dafür dar, dass für die Wahl des Weges Gründe maßgebend waren, die wesentlich dem privaten Bereich zuzuordnen sind. Je länger und zeitaufwendiger der gewählte alternative Weg daher im Verhältnis zu einem kürzeren und weniger zeitaufwendigen alternativen Weg ist, um so höhere Anforderungen sind an den Nachweis zu stellen, dass

der erforderliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Weg nach oder vom Ort der Tätigkeit besteht (vgl. so zur Wahl zwischen zwei längeren Alternativrouten BSG, a.a.O.).

26

a) Vorliegend ist der vom Kläger gewählte Weg im Vergleich zum kürzesten Weg (7 anstatt 4 km) nicht unbedeutend länger, weil er sich entfernungsmäßig um 75 Prozent verlängert. Auch die Fahrzeit verlängert sich von sechs Minuten (laut „bing maps“, zuletzt abgerufen am 27. März 2024 um ca. 16:00 Uhr) auf der kürzesten Route auf ca. neun Minuten (laut „bing maps“, zuletzt abgerufen am 27. März 2024 um ca. 16:00 Uhr) auf der längeren Route. Dies ist eine Steigerung um die Hälfte. Soweit der Kläger (sinngemäß) einwendet, dass sich die Fahrzeit mit dem Pkw damit insgesamt lediglich um drei Minuten verlängert habe, und bereits daher kein Umweg vorliege, ist dem nicht zu folgen. Allein die Möglichkeit, dass der Versicherte eine nicht besonders lange Wegstrecke mit seinem für das Zurücklegen des Weges gewählten Kfz in kurzer Zeit zurücklegen kann, rechtfertigt es nicht, jeden Umweg als unbedeutend und deshalb dem Versicherungsschutz unschädlich anzusehen, der nur wegen der an sich nicht großen Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung keinen großen Zeitaufwand erfordert (vgl. BSG, Urt. v. 11. Dezember 1973 – 2 RU 148/72 – Rn. 18, juris).

27

b) Dem Senat ist bewusst, dass es sich in dem hiesigen Fall um vergleichsweise geringe entfernungs- und zeitmäßige Verlängerungen der Wegstrecke handelt. Nichtsdestotrotz ist die Rechtsprechung des BSG, dass im Regelfall der entfernungsmäßig kürzeste Weg zu wählen ist, auch bei solch eher kurzen Wegstrecken anzuwenden. Dies ergibt sich vor allem aus dem Schutzzweck der Wegeunfallversicherung. Diese schützt vor Gefahren für Gesundheit und Leben, die aus der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger oder Benutzer eines Verkehrsmittels, also aus eigenem oder fremden Verkehrsverhalten oder äußeren Einflüssen während der Zurücklegung des Weges hervorgehen (vgl. BSG, Urt. v. 17. Dezember 2015 – B 2 U 8/14 R – Rn. 23, juris). Da dieses Risiko auch bei einer relativ gesehen nicht unerheblichen, aber absolut gesehen eher geringen entfernungs- und zeitmäßigen Verlängerungen vergleichsweise erhöht wird, bedarf es auch in diesem Fall objektiver Gründe i.S.d. oben zitierten Rechtsprechung, um den Versicherungsschutz auch auf dem längeren Weg zu begründen. Entscheidend ist insoweit, dass sich mit der Verlängerung von Wegstrecke und Fahrzeit die Gefahrenquellen entsprechend, d.h. relativ, vermehren (vgl. dazu BSG, Urt. v. 30. August 1963 – 2 RU 147/60 – Rn. 11, juris). So hat das BSG auch selbst eine nicht unbedeutende Verlängerung der Wegstrecke von 700 bzw. 1.000 auf 1.400 m (vgl. BSG, Urt. v. 11. Dezember 1973 – 2 RU 148/72) und von 2,6 auf 4 km (vgl. BSG, Urt. v. 11. Dezember 1980 – 2 RU 71/78 – Rn. 28, juris) sowie bei einer Verlängerung der Wegstrecke von 6 auf 11 km bei einer Verlängerung der Fahrzeit um drei bis vier Minuten (vgl. BSG, Urt. v. 30. August 1963 – 2 RU 147/60 – Rn. 11, juris) angenommen.

28

c) Im Rahmen der vom BSG geforderten Einzelfallprüfung berücksichtigt der Senat in dem hiesigen Fall auch folgende Umstände: Der Kläger bewegte sich mit dem Abbiegen von der Straße T. in die S. nach rechts anstatt nach links zunächst in die zur Arbeitsstätte entgegengesetzte Richtung, mithin vom Arbeitsplatz weg. Weiterhin hat sich vorliegend der in Kauf genommene eigentliche Umweg, d.h. der Weg, den der Kläger zurückgelegt hätte, bis er sich wieder auf der kürzesten Route befunden hätte, für die Versicherungsschutz bestanden hätte, entfernungs- und zeitmäßig verfünffacht. Die Distanz von der Einmündung der Straße T. in die S. bis zum Kreisverkehr (AF.), an dem sowohl die kürzere Route als auch die gewählte, längere Route direkt zur Arbeitsstätte an der X. führen, beträgt auf der kürzeren Route ca. 700 m und die Fahrzeit dauert mit dem Pkw ca. eine Minute. Demgegenüber beträgt die Distanz von der Einmündung bis zum Kreisverkehr auf der längeren, vom Kläger gewählten Route über die M. 3,7 km und die Fahrt dauert fünf Minuten. Abschließend führt die vom Kläger gewählte längere Route über eine Bundesstraße anstatt allein über die Kreisstraßen AG. und AH., die auf einem erheblichen Teil zudem innerorts befahren werden, und stellt damit nach dem Dafürhalten des Senats im Hinblick auf Verkehrsunfälle die deutlich

verkehrsreichere und gefährlichere Route dar. Aufgrund dieser Umstände sind nach Auffassung des Senats vor dem Hintergrund des Schutzzweckes der Wegeunfallversicherung hohe Anforderungen an die Begründung für den Versicherungsschutz auf dem vom Kläger gewählten längeren Weg zu stellen, auch wenn dessen Verlängerung absolut gesehen eher gering war.

29

Der Senat sieht sich durch die oben zitierte Rechtsprechung des BSG darin bestätigt, dass vorliegend ein nicht nur unbedeutender Umweg anzunehmen ist. Weiter wurde ein nicht unbedeutend längerer Weg auch in der Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen angenommen, wenn die zurückzulegende Gesamtstrecke 19,1 km anstatt 15,1 km beträgt (vgl. Urt. v. 25. September 2019 – L 3 U 45/17 – Rn. 38, juris). Der Annahme eines unbedeutenden Umweges steht auch nicht die bisherige Senatsrechtsprechung entgegen. Danach wurde zwar eine Strecke von 24,7 anstatt 21,3 km mit 27 anstatt 26 Minuten Fahrtzeit (vgl. Senatsurteil vom 23. September 2021 – L 14 U 149/20) und 16,1 anstatt 13,7 km und 16 bis 18 Minuten Fahrtzeit als unbedeutend und damit grundsätzlich versichert angesehen (vgl. Senatsurteil vom 26. April 2018 – L 14 U 244/15). Dabei handelte es sich relativ gesehen jedoch um deutlich geringere entfernungs- und zeitmäßige Verlängerungen als in dem hier streitigen Fall.

30

d) Es lässt sich keiner der von der Rechtsprechung des BSG genannten, objektiven Gründe für die Wahl der entfernungsmäßig längeren Strecke feststellen. Insbesondere ist die vom Kläger gewählte Route – wie oben dargelegt – weder nachweislich sicherer noch weniger zeitaufwändig. Soweit der Kläger sich darauf beruft, dass er die entfernungsmäßig längere Route u.a. auch am Unfalltag gewählt habe, um ein Anstauen von Pkw auf der S. infolge von Lieferverkehr bei der Firma U. zu umfahren, vermag sich der Senat nicht davon zu überzeugen, dass dieser Umstand tatsächlich stattgefunden hat. Der Kläger selbst hat für seinen Vortrag nicht unmittelbar Beweis angetreten. Die Ermittlungen des SG legen zudem nahe, dass die vom Kläger geschilderte Situation nicht vorlag. So hat die Firma U. in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass zwar keine Angaben über das Verkehrsaufkommen in der S. im Zeitraum 2016 gemacht werden können. Es sei auch hin und wieder zu beobachten, dass Lkw-Fahrer am Pförtnerhaus nach dem Weg fragen, so dass es zu kurzen Parkungen kommen könne. Dies sei allerdings als äußerst selten zu bezeichnen. Es könne aber nahezu ausgeschlossen werden, dass der Anlieferungsverkehr für das Unternehmen morgens zum Anstauen von Pkw führe, da ihre Spediteure am späten Nachmittag sog. Brücken einmal täglich austauschten und hierfür nur ein Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt auf den Hof fahre. Bei Anlieferungen für die Produktion sei die Anzahl der Lkw auf etwa drei bis fünf Stück pro Woche begrenzt. Diese könnten jedoch auf das große Betriebsgrundstück sofort einfahren, so dass es nicht zu Parkungen auf der S. kommen müsse. Im September 2016 seien auch keine Hallen an Spediteure auf dem Betriebsgrundstück vermietet gewesen, die auf ein höheres Verkehrsaufkommen als normal hinweisen würden. Weiter hat das zuständige Polizeikommissariat W. in seiner Stellungnahme dargelegt, dass auf der S. in dem Zeitraum 2016 früh morgens zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen durch parkende Lkws gekommen ist. Dies sei zumindest polizeilich nicht bekannt. Eventuell erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Anlieferungsverkehr für bestimmte Unternehmen sei polizeilich ebenfalls nicht bekannt. Es sind keine Gründe ersichtlich, an der Glaubhaftigkeit dieser Stellungnahmen zu zweifeln. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sowohl die örtlich ansässige Firma als auch das zuständige Polizeikommissariat ein aussagekräftiges Bild über die örtlichen Verkehrsverhältnisse haben.

31

Demgegenüber vermögen die von dem Kläger beigebrachten Videos, die der Senat gemeinsam mit den Beteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12. April 2024 in Augenschein genommen hat, nicht den Nachweis für die den Umweg begründende Anstauung von Kfz auf der S. in Höhe der Firma U. erbringen.

32

Den Videos kommt bereits von vornherein nur ein sehr geringer Beweiswert zu, da sie den Nachweis für die behauptete Verkehrsanstauung in Höhe der Firma U. am Unfalltag bereits deshalb kaum erbringen können, weil sie gerade diese Situation nicht zeigen. Sie sind nicht am Unfalltag aufgezeichnet worden, was sich jedenfalls aus den Änderungsdaten der jeweiligen Videodateien, die auf den 18., 19. und 28. Januar sowie 8. April 2018 lauten, ergibt. Für den Nachweis einer generellen, häufig bestehenden Verkehrslage auf der A. Straße besitzen sie weiterhin als reine Momentaufnahmen vom jeweiligen Aufzeichnungstag ebenfalls nur geringe Aussagekraft.

33

Ergänzend ergab sich für den Senat aus der Inaugenscheinnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlungen Folgendes: Das Video „20180408_123515“ vom 8. April 2018 zeigt zwar den kürzesten Arbeitsweg (Al. und X.). Allerdings lassen sich dort Verkehrsbehinderungen durch Verkehrsstaus nicht feststellen. Das im Dunkeln aufgenommene Video „20180118_060304“ zeigt zwar, aufgenommen ungefähr von der Einmündung T. in die S., in einiger Entfernung auf der S. in Richtung der Arbeitsstätte des Klägers eingeschaltete Blinklichter, die sich möglicherweise in Höhe des Geländes der Firma U. befinden, und auf diese zufahrende Pkw. Allerdings lässt sich auch diesem Video nicht entnehmen, dass es zu einem Verkehrsstau kommt. Das Video „20180119_151635“ wiederum zeigt zunächst wie der Kläger auf der Hauptstraße in Richtung seiner Arbeitsstätte fährt, schließlich aber in die Straße AJ. abbiegt, die damit nicht auf dem direkten Arbeitsweg des Klägers liegt. Das in dem Video gezeigte Parken von zahlreichen Lkws beim Gelände der Firma AK. Produktionsgenossenschaft AL. mbH & Co. KG mag daher verdeutlichen, dass es einen nicht unerheblichen Lkw-Verkehr in der Gemeinde S. gibt. Weil dieser Bereich jedoch nicht auf dem direkten Arbeitsweg des Klägers liegt, der der Hauptstraße weiter folgen würde, und darüber hinaus insbesondere nicht die Situation bei der Firma U. auf der S. gezeigt wird, stellt auch dieses Video keinen Nachweis für die behauptete Verkehrsanstauung auf der S. dar. Diese kann auch das Video „vlc-record-20180119_124353.mp4-“ zur Überzeugung des Senats nicht nachweisen. Es zeigt beginnend kurz vor dem Kreisverkehr zwar den kürzesten Arbeitsweg des Klägers und einen hinter dem Kreisverkehr auf der X. in Richtung Arbeitsstätte des Klägers beginnenden Verkehrsstau aufgrund auf der Straße stehender Lkw. Allerdings handelt es sich erneut nicht um eine Anstauung auf der S. in Höhe der Firma U. Zudem muss der Kläger den Streckenabschnitt auf der X. nach dem Kreisverkehr, auf dem der Verkehrsstau gefilmt wurde, auch dann fahren, wenn er die von ihm am Unfalltag gewählte Ausweichstrecke fährt. Wie bereits oben dargelegt stimmen diese und der kürzeste Arbeitsweg ab dem Kreisverkehr überein.

34

Aus alledem folgt zur Überzeugung des Senats im Ergebnis, dass der Kläger keine Gründe für ein Abweichen vom üblichen, kürzesten Arbeitsweg nachweisen kann.

35

Der fehlende Nachweis von Gründen, die das Einschlagen des Umweges rechtfertigen könnten, geht zulasten des Klägers. Er trägt für die Nichterweislichkeit der für den eingeschlagenen Umweg maßgeblichen, den Versicherungsschutz begründenden Gründe die objektive Beweislast, da es sich um anspruchsbegründende Tatsachen handelt (vgl. so zum irrtümlichen Abweichen vom Weg i.S.e. Abweges BSG, Urt. v. 20. Dezember 2016 – B 2 U 16/15 R – Rn. 24, juris). Eine Beweislastumkehr oder Beweiserleichterungen aufgrund behaupteter Beweisnot kommen nicht in Betracht (vgl. diesbezüglich zu Wegeunfällen BSG, Urt. v. 2. Dezember 2008 – B 2 U 26/06 R – Rn. 39, juris; BSG, Urt. v. 10. August 2021 – B 2 U 2/20 R – Rn. 31, juris).

36

3. Da sich der Kläger nach alledem bereits auf einem unversicherten Umweg zum Unfallzeitpunkt befand, bedarf es keiner weiteren Ausführungen und Ermittlungen dahingehend, ob der Kläger auf der M. in die Q. eingebogen ist, um an der dortigen Tankstelle zu tanken oder er gewendet ist, um seine – nach eigener Aussage – vergessenen, zur Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlichen

Dienstschlüssel zu holen. Auch bedarf es keiner weiteren Ermittlungen des Senats zur Glaubhaftigkeit des zunächst eingetretenen Erinnerungsverlusts und der im Laufe des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens wiedereinsetzenden Erinnerung an die zum Unfall führenden Umstände.

37

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

38

Die Revision wird zugelassen, da der Senat der Frage, ob ein nicht unbedeutender Umweg auch dann bei relativ gesehen nicht unerheblichen, absolut gesehen aber eher geringen Abweichungen vom kürzesten Weg vorliegen und unter welchen Umständen der Umweg gerechtfertigt ist, grundsätzliche Bedeutung beimisst (vgl. § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).